

KAPITEL VI

DIE DEMOKRATISCHE HOCHSCHULVERFASSUNG

Vor dem Hintergrund der in kritischer Auseinandersetzung mit Theorie und Realität der gegenwärtigen Hochschulverfassung bereits ausführlich entwickelten Prinzipien einer Demokratisierung der Hochschule (1) und nach der Behandlung der sozialen Lage und der Arbeitsverhältnisse des Lehrkörpers und der Studentenschaft bleibt noch die Aufgabe, konkretere Vorstellungen über die praktische Organisation einer demokratischen Hochschulselbstverwaltung zu erarbeiten, um die Tragfähigkeit jenes Anspruchs auf Demokratisierung der Hochschule für die Praxis der Verwaltung der Aufgaben der Hochschule und der Regelung der sozialen Angelegenheiten ihrer akademischen Bürger zu überprüfen. Wenn dabei der Versuch unternommen wird, diese Konkretisierung z. T. bis in organisatorische und institutionelle Details zu vollziehen, so können solche Lösungen nur als eine, beispielhafte, Möglichkeit unter einer Vielzahl anderer Formen der Demokratisierung der Hochschule aufgefaßt werden.

Allgemeine Organisationsprinzipien einer demokratischen Hochschulverfassung

Aus der funktionalen und altersmäßigen Gliederung der Mittgliedschaft der Hochschule ergibt sich konsequent die Bildung von drei genossenschaftlichen Teilverbänden innerhalb der Gesamthochschule:

Studentenschaft mit ihren bestehenden Organen;
Assistentenschaft, der alle nichthabilitierten, hauptsächlich angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte angehören;
Professorenenschaft, das Kollegium aller habilitierten (oder ohne Habilitation berufenen) hauptamtlichen Hochschullehrer.

Da bei der Größe der heutigen Universitäten weder innerhalb der Teilverbände noch in der allgemeinen Selbstverwaltung "unmittelbare Demokratie" zu verwirklichen ist, müssen die gewählten Vertreter der Teilverbände in dafür geeigneten Organen der Universität (und ihrer Fakultäten und Institute) ihre unterschiedlichen Interessen zu einem Ausgleich bringen und sich über die Regelung der gemeinsamen Aufgaben und Angelegenheiten einigen. (In vielen Hochschulen der USA und in lateinamerikanischen Ländern sind bereits seit langem praktische Formen einer solchen Kooperation von Hochschullehrern und Studentenvertretern in der akademischen Selbstverwaltung verwirklicht.)

Dabei ist zwischen drei unterschiedlich strukturierten Arbeits- bzw. Verwaltungsbereichen innerhalb der Hochschule zu unterscheiden:

den festgelegten Rechten und Pflichten der einzelnen Hochschullehrer, Assistenten und Studenten, die sich aus ihren unterschiedlichen Funktionen im wissenschaftlichen Arbeitsprozeß der Hochschule ableiten (z. B. das Recht der Professoren, nach eigenem Ermessen, aber im Interesse einer sinnvollen Ausbildung der Studenten, Vorlesungen und Seminare zu veranstalten; das Recht der Studenten, diese oder jene Vorlesung zu besuchen oder nicht zu besuchen);

(1) Vgl. Kapitel "Akademische Freiheit und soziale Demokratie"

dem Kernbereich des gemeinsamen Vollzugs von Forschung, Lehre und Studium unter Wahrung der akademischen Freiheit des Einzelnen, indem sich alle an einer bestimmten, selbst gewählten Aufgabe Beteiligten in einem Kompromiss einigen, andernfalls sie überhaupt nicht zusammenarbeiten können (z. B. Organisation eines bestimmten Forschungs- oder Studienprogramms durch Vertreter aller daran Beteiligten);

dem weiteren Bereich der eigentlichen Hochschulselbstverwaltung, indem auf Grund von demokratischen Mehrheitsentscheidungen Beschlüsse gefaßt werden, an die alle gebunden sind (z. B. Bewilligung von Planstellen oder Arbeitsmitteln u. a. Fragen der Wirtschaftsverwaltung, aber auch der Interessenvertretung).

Als die grundlegenden Selbstverwaltungseinheiten sind angesichts der heutigen Größe der Univer-
sitäten nicht mehr die Fakultäten, sondern vor allem die Institute anzusehen; sie sind mit Betriebsmitteln eines Institutsdirektors, sondern der Ort der Zusammenarbeit von Hochschullehrern, Assistenten und Studenten, die daher bei der Leitung und Regelung der Angelegenheiten des Instituts zusammenwirken sollten.

Zur wirkungsvollen Wahrnehmung der umfangreichen Aufgaben einer modernen Hochschulselbstverwaltung mit eigener Wirtschaftsverwaltung benötigt die Hochschule einen großzügigen bürokratischen Apparat, der aber von einer starken, demokratisch legitimierten und kontrollierten Verwaltungsexekutive geleitet werden muß, in der Professoren, aber auch Assistenten und ältere Studenten für eine gewisse Zeit hauptsächlich tätig sind.

Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung

Aus der doppelten Funktion der Hochschulselbstverwaltung in einer sozialen Demokratie - Verwaltung eines Sachgebietes und Vertretung von Personen - ergeben sich für die Selbstverwaltung folgende Ausgaben:

- Organisation der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium;
- Vertretung der vom Staat der Hochschule zur freien Verfügung gestellten Betriebsmittel;
- Regelung der sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Hochschule;
- Vertretung der sozialen und politischen Interessen der akademischen Bürger in der Gesellschaft und gegenüber dem Staatsapparat.

Dabei handelt es sich nicht um eine Erweiterung des traditionellen Aufgabenbereichs der Hochschule, sondern die Lösung ihrer Aufgaben, der gemeinsamen Arbeit von Hochschullehrern, Assistenten und Studenten in Forschung, Lehre und Studium erfolgt in einer Demokratie, die sich beginnt, als eine soziale Demokratie zu konstituieren, notwendigerweise in anderen Formen und Arbeitsverhältnissen als im Obrigkeitsstaat oder in einer rein formalen politischen Demokratie.

Auf politische Stellungnahmen und Aktionen kann die Hochschule, und im besonderen Maße die Studentenvertretung, im Interesse des ihr immanenten Engagements an die volle Her-
stellung der Autonomie des Menschen durch Verwirklichung einer freien, vernünftig organisierten Gesellschaft nicht verzichten, sollen nicht wiederum Kräfte wie die traditionellen Korporationen in einer Weise in der Öffentlichkeit für "die Universität" Stellung beziehen und sich ihre Vertretung anmaßen, die das aufklärerische Ziel der in der Universität betriebenen Wissenschaft bereits einmal verläßt und in sein inhumanes, gegenaufklärerisches Zerrbild verkehrt haben.

Praktische Zwischenlösungen

Da der Einführung einer genuin demokratischen Hochschulselbstverwaltung in den deutschen Universitäten besonders starke traditionell verfestigten Widerstände entgegengebracht werden, müssen von den Studentenvertretungen praktikable Kompromiß- und Zwischenlösungen entwickelt und vorgeschlagen werden, deren Funktionalität die Professoren von der Nützlichkeit solcher Einrichtungen überzeugen soll.

Im Sinne einer Anregung der Hinterzartener Hochschulkonferenz der WRK und des Hochschullehrerverbands von 1952 wird daher empfohlen, zunächst rein beratende Gremien zu schaffen, "in denen auf breiter Basis grundsätzliche Hochschulfragen besprochen werden". Daran sollten gewählte Vertreter der Ordinarien und Nichtordinarien, der Assistentenschaft und der Studentenschaft teilnehmen.

Ähnlich zusammengesetzte beratende Ausschüsse sollten möglichst auch den Fakultätsvertretungen der Ordinarien und den Institutsdirektoren beigeordnet werden, um hier die erstrebte praktische Zusammenarbeit und gegenseitige Information und Beratung an ganz konkreten Problemen zu erproben.

Erst in einer späteren Phase erscheint es möglich, daß diese beratenden Organe allein durch ihre praktisch erfolgreiche Arbeit in der Hochschule ein solches Gewicht erhalten, daß es rechtfertigt, ihnen auch eine Beschlußfassung und Entscheidungsgewalt in wichtigen Fragen der allgemeinen Hochschulselbstverwaltung zu übertragen, während nach und nach die Aufgaben der traditionellen Organe der Professorenenschaft - Senat und engere Fakultäten - auf die Organisation von Forschung und Lehre im engeren Sinne sowie auf rein "professionale Angelegenheiten" beschränkt werden könnten.

Um den Kontakt zwischen allen Bereichen der Hochschulselbstverwaltung zu verbessern, ist es daneben allerdings erforderlich, daß Studentenvertreter, wenn auch nur mit beratender Stimme, möglichst an allen Sitzungen der Senate und Fakultäten teilnehmen, ebenso wie die Teilnahme von Senatsbeauftragten an Sitzungen der Studentenparlamente nützlich erscheint.

Aufgaben der Studentenvertretung

Die Arbeit der Studentenvertretungen muß in stärkerem Maße als bisher das politische und soziale Bewußtsein der Studenten, wie es uns aus empirischen Untersuchungen (Student und Politik, Untersuchungen bei Schelesky, Skeptische Generation) entgegentritt, bei der Setzung von Schwerpunkten und Zielen ihrer Arbeit in Rechnung stellen.

Die mangelnde Beteiligung der Studenten an den Wahlen für die Studentenvertretungen und ihr Desinteresse an deren Arbeit, ist zwar Ausdruck der auch sonst in dieser Gesellschaft vorwiegenden Konsumentalhaltung des Staatsbürgers gegenüber den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Institutionen, aber es besteht doch gerade an der Universität noch am ehesten die Chance, das Verhalten in einem bloßen Konsumenten-Dasein wenigstens bewußt zu machen und mindestens im engsten Rahmen der Arbeit des Studenten in der Hochschule aufzuheben. Immerhin ist die Bereitschaft zu politischer Aktivität bei Studenten wesentlich höher als bei ihren Altersgenossen außerhalb der Hochschule.

Wenn dennoch weitgehend Desinteresse an der Arbeit der Studentenvertretung vorherrscht, so müssen zusätzliche Gründe dafür auch in der mangelnden Fähigkeit und in dem fehlenden Willen vieler Studentenvertreter gesehen werden, die nichts liegenden realen Interessen der Studenten zu erkennen und wirksam zu vertreten. Sind doch diese Studentenvertreter z. T. ebenfalls durch die Schule des traditionellen Bildungshumanismus gegangen. Gerade

bei Studentenvertretern wirkt sich jedoch das dadurch vermittelte Gesellschaftsbild besonders verhängnisvoll aus, als sie entweder aus einem besonderen Führungsanspruch sich über die Masse der Studenten erheben, andererseits aber nicht bereit sind, die "materialistischen Interessen" der Studenten wirksam zu vertreten.

Im Gegensatz dazu müssen die Bemühungen von Studentenvertretern, die eine demokratische Beteiligung der Studentenschaft erstreben (und nicht ihre Führung durch eine "Elite der Eliten" gerade bei den folgenden Gruppen von Studenten einsetzen:

- (1) der Minderheit derjenigen Studenten, die immerhin - aus moralischem Antrieb zumindest - Demokratie "von unten" verwirklichen und praktizieren wollen,
- (2) sowie bei jenen, die im Unterschied zu den von Bildungshumanismus geprägten Studenten einen "realistischen" Sinn für ihre nächstliegenden Interessen, beruflicher und sozialer Art entwickeln verbunden mit der Bereitschaft, Fachschaft, ASiA und VDS als Interessenvertretungen zu akzeptieren und zu benutzen.

Daher muß die Aktivität der Studentenvertretungen stärker als bisher bei den unmittelbaren Interessen der Studenten und bei ihrer Stellung im Instituts- und Seminarbetrieb, in der Struktur der Hochschule und der Stellung des Studenten darin. Nur wenn Studentenvertreter auf diesem Gebiet hervorragendes leisten, können sie in einer größeren Minderheit der Studentenschaft Resonanz für weiterreichende Ziele der Demokratisierung der Hochschule und der wissenschaftlichen Vertiefung des Studiums finden. Dadurch kann den Studenten die Vermittlung zwischen ihrer Alltagssituation bei der Arbeit im Seminar oder im Labor und der autoritären Betriebs- und Verfassungsverhältnissen der Hochschule bewußt gemacht werden.

In der Praxis bedeutet das eine Verstärkung der Fachschaftsvertretungen in den Augen der Studenten zu einem notwendigen Instrument ihrer Interessen im Institut werden.

Die studentische Fachschaftsarbeit

Die Stellung der Fachschaft, die Organisationsform der Studentenschaft zur Erleichterung und Gliederung des Studiums und als Organisation zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Fachbereich, ist bislang namentlich darauf konzentriert, der immer stärkeren Entpersonlichung des Studienbetriebes durch Kontakte und gemeinschaftsbildende Veranstaltungen entgegen zu wirken. Wie schon an anderer Stelle so ist auch hier der Begriff der Gemeinschaft zu kritisieren, durch den versucht wird, den Studenten in einer Atmosphäre des "Lernit Euch Kernen" seine realen Interessen auf Verbesserung der Studienbedingungen und aktive Mitgestaltung des Studiums vergessen zu lassen.

Niemand kann heute in der Universität eine Lebensgemeinschaft sehen, wenn er nicht die hochspezialisierte Betriebsstruktur der Universität romantisch als "Familiennormen" verwechseln will. An die Stelle der "Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden" ist die Gruppe der am wissenschaftlichen Arbeitsprozeß Beteiligten getreten.

Es wurde und wird noch heute von offizieller Seite immer darauf hingewiesen, daß die Studenten sich zunächst einmal in der Fachschaftsarbeit, worunter nicht mehr als persönliche Kontaktaufnahme verstanden wird, zu bewähren hätten, bevor sie der Lösung hochschulpolitischer Fragen näher treten und Interessen gegenüber der Institutsleitung geltend machen dürften. Bei einer solchen Argumentation wird verkannt, daß eine erfolgreiche Fachschaftsarbeit nur dann gewährleistet ist, wenn eine Änderung des Studienbetriebes in Angriff genommen wird. Auf die Änderung des augenblicklichen Studienbetriebes muß von der Fachschaft in der von uns gekennzeichneten Studienhilfe gedrungen werden. (1) Die Studienhilfe ist eine am eigenen Studieninteresse des Studenten orientierte Hauptaufgabe der Fachschaft.

- (1) Vgl. Kapitel II, Die Hochschule und ihre Arbeitsformen

Die Definition der Fachschaft durch den VDS: "Die Fachschaft ist als Untergliederung der Studentenschaft der Zusammenschluß der Studenten gleicher Studienrichtung, besonders in Hinblick auf den angestrebten Beruf" (1) - z. B. Fachverband Philosophie als Entsprechung zum Philologenverband - ist aus folgenden Gründen einseitig:

Nicht der wissenschaftliche Arbeitsprozeß und die Interessenvertretung und Mitwirkung in den Instituten und anderen Arbeitsstätten der Hochschule ist für die Fachschaft im Sinne des VDS entscheidend, sondern die Vertretung von Standesinteressen im Hinblick auf die spätere Berufsstellung. Damit wird aber das Interesse der Studentenschaft vollends vom Kernbereich der Hochschule abgeleitet und auf die Regelung "studentischer Angelegenheiten" verwiesen. Wie bei dieser Konzeption der Fachschaftsarbeit die auch vom VDS beklagte "Diktatur der Ordinarien" in der alltäglichen Praxis des Studiums in den Instituten in Frage gestellt werden soll, bleibt unerfindlich. Dies kann nur erreicht werden, wenn die durchaus notwendigen Aufgaben der Fachschaften bei der Vertretung der beruflichen und allgemeinen Studenteninteressen ergänzt werden durch konkrete Aufgaben in der Praxis des wissenschaftlichen Studiums, durch einen Beitrag der Fachschaften zur Gestaltung des wissenschaftlichen Lehr- und Studienbetriebes. Um auch diese Aufgaben erfüllen zu können, ist eine grundlegende Veränderung der Struktur der meisten Fachschaftsvertretungen notwendig.

Neben den zentralen Fachverbänden (z. B. Medizin, Philosophie) als Zusammenschlüssen der Studentenschaft ganzer Fakultäten oder allgemeiner Studienrichtungen zur wirkungsvollen Vertretung studentischer Interessen müssen engere Fachschaftsvertretungen im Rahmen einer Fakultät oder Studienrichtung gebildet werden, die neben der Wahrnehmung der studentischen Interessen in den Instituten, Seminaren, Kliniken der Universitäten auch an der Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der Universität, bei der Gestaltung des Studiums, mitwirken sollen.

Die Fachschaften müssen auf breiter Basis demokratisch strukturiert und auf kleinen Gruppen aufbauen, um möglichst viele Studenten zur Mitarbeit an den Veranstaltungen und den Aufgaben der Fachschaft zu gewinnen.

Abgesehen von den sehr kleinen Fachschaften sollen nicht mehr wie bisher lediglich ein oder zwei Fachschaftsleiter von der Studentenvertretung bestimmt oder von einer (kaum besuchten) Fachschafts-Vollversammlung gewählt werden, sondern es sollten Fachschafts- oder Institutsausschüsse aus Vertretern gebildet werden, die in jedem Semester in den einzelnen Seminaren, Proseminaren, Übungen eines Instituts oder einer Fachrichtung gewählt werden. Die Wahl von Seminarvertretern ist dort zweckmäßig, wo Seminare und Übungen die Grundeinheiten des Studiums bilden. In den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen ist zum Teil eine entsprechende Gliederung in Arbeitsstätten, Labors, Praktika, Kurse etc. möglich. Da der Seminarvertreter auch den Dozenten, der das Seminar veranstaltet, bei organisatorischen Aufgaben unterstützen soll, muß er zu Beginn des Semesters (und vorläufig schon nach einer Vorbesprechung am Ende des vorhergehenden Semesters) gewählt werden. Voraussetzungen dafür sind

- a) daß die Dozenten ausführliche Vorbesprechungen am Ende des vorhergehenden und frühzeitig zu Beginn des laufenden Semesters veranstalten,
- b) daß auf Initiative der Fachschaftsvertretungen nach der wissenschaftlichen Vorbesprechung die Teilnehmer des Seminars Gelegenheit haben, sich auf einem Klubabend oder Gesprächsabend persönlich kennenzulernen, an dem auch der Dozent, sowie Assistenten oder Tutoren und Fachschaftsvertreter teilnehmen.

Von dem Fachschafts- oder Institutsausschuß wird ein Sprecher gewählt, dessen Aufgabe es ist, in Arbeitsstellung mit Ausschußmitgliedern, die mit bestimmten Aufgabebereichen betraut werden, die Interessen der Studenten seiner Fachschaft gegenüber der

- (1) Vgl. Ringbuch des VDS, Teil 13, S. 1

Institutslleitung, den Dozenten und Assistenten sowie gegenüber den anderen Organen der Studentenvertretung wahrzunehmen und ferner für eine sinnvolle Mitwirkung der Fachschaftsvertretung an der Gestaltung des Studiums durch eigene Veranstaltungen und organisatorische Unterstützung der Lehrveranstaltungen des Dozenten zu sorgen.

Die Fachschaftsvertretungen sollten, sofern sie in der Lage sind, einen sinnvollen Beitrag zur Gestaltung des Studiums und zur Unterstützung der Lehrtätigkeit der Dozenten leisten, eine verantwortliche Beteiligung an der Instituts- oder Abteilungsverwaltung fordern, die zur gemeinsamen Selbstverwaltung der Dozenten, Assistenten und Studenten im Rahmen eines Faches umgewandelt werden soll. Solange die gemeinsame Selbstverwaltung in den Instituten nicht möglich ist, sollte zumindest angestrebt werden, in einer regelmäßig tagenden beratenden Institutsversammlung der Dozenten, Assistenten und studentischen Fachschaftsvertreter gemeinsam interessierende Angelegenheiten zu besprechen. In jedem Semester soll eine Vollversammlung der Fachschaft stattfinden, um über die geleistete und zukünftige Arbeit zu beraten.

Die Arbeit der Fachschaftsvertretungen sollte sich auf die folgenden Gebiete erstrecken:

Fragen der Studiengestaltung durch Studienselbsthilfe und durch Unterstützung des Lehrkörpers: Fachliche Studienberatung durch ältere Studenten und Tutoren, Anregung der Bildung von Arbeitskreisen, Diskussionskreisen, Seminargruppen, Konversations- und Sprachgruppen, Vervielfältigung von Vorlesungsmanskripten, Bibliographien für Seminare und Vorlesungen sowie zur allgemeinen Studieneinführung, von wichtigen Seminararbeiten, Referaten und Arbeitsergebnissen wissenschaftlicher Arbeitskreise;

Fragen der allgemeinen Studienreform, der Ausgestaltung von Prüfungsordnungen, Studienplänen, Zwischenprüfungen;

Mitwirkung an der Planung der Lehrpläne und Studienprogramme des Faches: Durch Bildung einer Kommission aus älteren Studenten und studentischen Tutoren, die konkrete Vorschläge für Lehrveranstaltungen und Studienprogramme entwickeln soll, nachdem sie in Umfragen unter den Studenten des Faches die Resonanz der bisherigen Veranstaltungen und die speziellen Studieninteressen festgestellt hat;

Fragen, die die spätere berufliche Stellung der Studenten betreffen: Stellungnahme zu Formen der Berufsvorbereitung im Studium (Praktika, spezielle Kurse), Kontakte zu Vertretern der Berufspraxis durch Veranstaltung von Berufsberatungen, Gesprächsabendn zwischen Dozenten, Studenten und Vertretern der Praxis;

Mitwirkung an der Eigenschaftsfeststellung bei der Studentenförderung nach dem Honorer Modell und bei den allgemeinen Zwischenprüfungen: Durch Benennung und Einarbeitung von studentischen Beisitzern in den Fachprüfungskommissionen sowie durch Beratung der Studenten, die sich auf eine derartige Prüfung vorbereiten;

Verbesserung der persönlichen Kontakte unter den Studenten und zu den Dozenten und Assistenten z. B. durch Veranstaltungen von Klubabenden für alle Teilnehmer eines Seminars zu Beginn und am Ende des Semesters.

Modell einer demokratischen Hochschulverfassung

Obwohl der Versuch einer umfassenden Demokratisierung der Hochschulselbstverwaltung gegenwärtig aussichtslos erscheint, soll im Folgenden dennoch an einem Modell beteiligt demonstriert werden, daß eine reale Demokratisierung der Hochschulverfassung durchaus praktikabel zu organisieren wäre, auch unter Aufnahme und z. T. Wiederbelebung traditioneller Selbstverwaltungsformen der deutschen Universitäten.

Das Modell, in dem weniger die satzungsrechtlichen Einzelheiten als vielmehr die Struktur und Funktion der einzelnen Organe erläutert werden sollen, lehnt sich z. T. an die Verfassungen einiger Universitäten in den USA an.

Die Hochschulselbstverwaltung gliedert sich in dem vorgeschlagenen Verfassungsmodell in Organe der allgemeinen Selbstverwaltung und in Selbstverwaltungs- und Vertretungsorgane von drei Teilverbänden - Professorenschaft (oder Lehrkörper), Assistentenschaft, Studentenschaft - und zwar jeweils wiederum auf drei Selbstverwaltungsebenen: Fachinstitute - Fakultäten - Gesamt-Hochschule.

a) Die Institute

Die grundlegenden Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule bilden die Institute (bzw. Seminare, Kliniken), da fast alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter (Assistenten, Tutoren) im Rahmen eines Instituts tätig sind oder auf die Benutzung der Arbeitsmittel der Institute angewiesen sind. Wo Institute nur rein technische Einrichtungen sind und nicht mit der Einteilung in Fachrichtungen identisch sein können, werden innerhalb einer Fakultät Abteilungen gebildet werden, entsprechend den größeren Fachdisziplinen der Fakultät, die z. T. identisch sind mit den Studienrichtungen in der Ausbildung der Studenten.

Die Selbstverwaltung der Institute (bzw. Kliniken, Seminare, Abteilungen) besteht aus den folgenden Organen:

- 1) Alle habilitierten (und die ohne Habilitation berufenen) hauptamtlichen akademischen Lehrer sind zur Ausübung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen eines Instituts verpflichtet und bilden das Kollegium ihres Fachinstituts. (In großen Instituten kann es 30 und mehr Hochschullehrer umfassen, in kleinen Spezialfächern mögen es aber auch nur drei bis vier sein.)

Aus dem Kreis der Ordinarien wird vom Kollegium ein Vorsitzender, aus dem Kreis der Nichtordinarien ein Stellvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Kollegium kann einen verdienten Ordinarius oder Emeritus zu seinem Präsidenten auf Lebenszeit berufen.

Neben der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und der Vorbereitung von Entscheidungen der Institutslleitung und Fakultätselbstverwaltung hat das Kollegium folgende besondere Aufgaben:

Koordinierung der Forschungsarbeiten seiner Mitglieder, ausführliche Beratung des Lehrplans, Vorbereitung und Begutachtung von Berufungen, Habilitationen und Promotionen (in Verbindung mit Fach-Kollegien, deren Fach der Doktorand als Nebenfach studiert). In den größeren Instituten bildet das Kollegium für diese Aufgaben besondere Kommissionen, darunter auch einen Personalaussschuß, der Bewerbungen um freie Stellen im Stellenplan des Instituts prüft und Vorschläge für ihre Besetzung an die Institutslleitung macht. An den Sitzungen der Kommissionen für Berufungen, Habilitationen, Promotionen, Personalfragen in den entsprechend der Zusammensetzung des Lehrkörpers des Faches auch Nichtordinarien stimmberechtigte Mitglieder sind, nehmen Vertreter der Assistenten- und Tutorenschaft und studentische Sprecher teil (die von der Fachschaftsvertretung speziell für diese Aufgabe gewählt werden).

Daneben tritt das Kollegium bei Bedarf zu wissenschaftlichen Arbeitssitzungen zusammen, zu denen auch wissenschaftliche Assistenten, Tutoren, Doktoranden (je nach der Themenstellung) eingeladen werden. (1)

(1) Vgl. Kapitel, Die Hochschule und ihre Arbeitsformen, "Das Kollegium".

- 2) Alle im Institut hauptsächlich beschäftigten (nicht habilitierten) wissenschaftlichen Assistenten, Tutoren, Hilfsassistenten (nicht studentische) Hilfskräfte bilden die Assistentenschaft des Instituts, die sich einen Sprecher mit einem Arbeitskreis von Stellvertretern wählt. Sie sollen die Interessen der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Nachwuchskräfte gegenüber dem Kollegium und der Institutsleitung vertreten, z. B. in Fragen der Arbeitsbedingungen, Benutzung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln des Instituts. In den großen Instituten sollen sie den Kontakt der Assistenten und jüngeren Lehrkräfte untereinander verbessern helfen, z. B. durch wissenschaftliche Arbeitskreise, Tagungen, Exkursionen. Alle Mitglieder der Assistentenschaft, die an den Lehraufgaben des Instituts mitwirken, treten zu Beratungen über den Lehrplan zusammen.

- 3) Die Studenten, die im Haupt- oder Nebenfach an dem Institut studieren, d. h. an seinen Seminaren oder anderen Übungen teilnehmen, wählen zu Beginn des Semesters (wenn möglich schon auf einer Vorbesprechung am Ende des vorhergehenden Semesters) in allen Seminaren (Übungen, Kursen u. a. Grundinhalten des Studiums) Vertreter, die für das laufende Semester den Studentischen Institutsausschuß (oder Fachschaftsausschuß) bilden, bzw. wählen (in den großen Fachinstituten mit zahlreichen Seminaren wird von der Seminarvertreterversammlung ein engerer, geschäftsführender Institutsausschuß gewählt). Dem Ausschuß gehören außerdem einige Älteste an, die vom Institutsausschuß des vorhergehenden Semesters gewählt bzw. wiedergewählt wurden, ferner der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Studentischen Tutoren und Hilfskräfte, sowie mit beratender Stimme ein Assistent (oder "Wissenschaftlicher Tutor" (1) des Instituts an, der einen möglichst engen Kontakt zur Assistentenschaft herstellen soll. Der Ausschuß wählt den Sprecher der Studentenschaft des Instituts (Fachschafts-sprecher) und mehrere Stellvertreter.

(In den Medizinischen, Juristischen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten, die nicht in engerer, jeweils auf ein einziges Institut bezogene Fachschaften gegliedert sind, gleichwohl aber aus zahlreichen Instituten (bzw. Kliniken) für die einzelnen Fachgebiete bestehen, ist eine andere Gliederung und ein anderer Aufbau der Fachschaftsvertretungen notwendig. Ausgehend von der schon bestehenden oder angestrebten Gliederung des Studiums in drei Abschnitte - Vor-, Haupt- und "Graduierten"-Studium sollen für jeden der Abschnitte des Studiums Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse von Vertretern der Semesters oder Studienjahres gebildet werden, die die Studentenvertretung der Fakultät durch Wahrnehmung einiger besonders "studiennaher" Aufgaben entlasten und über die Interessen und Probleme der Studenten in den verschiedenen Phasen des Studiums informieren könnten. Außerdem muß aber die Studentenvertretung der Fakultät in Verbindung mit den Ausschüssen der Studienabschnitte Sprecher oder Beauftragte wählen, die die Interessen der Studentenschaft in den einzelnen Fachinstituten (bzw. Kliniken) der Fakultät wahrnehmen und bei deren Selbstverwaltung mitwirken sollen.)

Aufgaben des studentischen Fachschafts- oder Institutsausschusses sind u. a. Organisation eines Studienselbsthilfeprogramms, Vertretung studentischer Interessen im Institut, Mitwirkung an der Gestaltung des Studien- und Lehrplans, Verwaltung von Klöbräumen u. a. Einrichtungen der Fachschaft. (Vgl. im einzelnen oben: "Die studentische Fachschaftsarbeit"). Zur Bearbeitung einiger Fragen müssen Kommissionen aus geeigneten Seminarvertretern und älteren (kooperierten) Studenten gebildet werden, an deren Sitzungen möglichst ein Assistent beratend teilnehmen sollte: Lehrplan-Kommission, Förderungsausschuß (der studentischen Beisitzer bei Prüfungen für die Studienförderung), Studienselbsthilfe-Kommission.

- 4) Alle Mitglieder des Kollegiums und der Assistentenschaft (gegebenfalls auch die hauptsächlich ergänzenden Lehrkräfte wie z. B. Lektoren und Studenträte im Hochschuldienst), die studentischen Tutoren und Hilfskräfte und alle studentischen Seminarvertreter bilden die Institutsversammlung als Organ der allgemeinen Selbstverwaltung des Instituts. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen, um den in Ausschlußberatungen im Detail zusammengestellten und koordinierten Studien- und Lehrplan (einschließlich des Studienselbsthilfeprogramms der studentischen Fachschaft) für das folgende Semester endgültig zu beraten und für alle Beteiligten zu erläutern und um grundsätzliche Fragen der Verwaltung und Zusammenarbeit im Institut zu besprechen. Alle Ordnungsstatuten und die akademischen Fach-Prüfungsordnungen müssen von der Institutsversammlung beraten und gebilligt werden. Das Kollegium, die Assistentenschaft und die Studentenvertretung des Instituts müssen sich auf die Beratung eines geschäftsführenden Institutsdirektors aus dem Kreise der außerplanmäßigen und planmäßigen Professoren des Instituts einigen (der nicht zugleich Vorsitzender des Kollegiums sein sollte), der möglichst mehrere Jahre amtiert soll. Er führt die laufenden Geschäfte der Institutsverwaltung, trägt die Verantwortung für die Instandhaltung und Verwendung der Arbeitsmittel und Einrichtungen des Instituts, vertritt das Institut im Rahmen der Fakultätselbstverwaltung. Die Direktoren der großen Fachinstitute können während ihrer Amtszeit ihre eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit nur in beschränktem Umfang fortführen.

Der Institutsdirektor, der Vorsitzende des Kollegiums und sein Stellvertreter, je zwei Sprecher der Assistenten und der Studenten des Instituts bilden die Institutsleitung (Verwaltungsausschuß, Direktorium) das regelmäßig tagende Arbeitsorgan der Instituts-Selbstverwaltung, an dessen Beschlüsse der geschäftsführende Direktor gebunden ist. (In den kleinen, sog. Lehrstuhl-Instituten, die in den kleineren, Fachrichtungen mit sehr wenigen Studenten bestehen, ist der Ordinarius allerdings automatisch Institutsdirektor, aber eine Zusammenarbeit mit den Studenten und Assistenten des Instituts ist gewährleistet, wenn auch hier die wichtigsten Entscheidungen gemeinsam, vor einer Institutsleitung aus Ordinarius, Assistent und studentischem Sprecher, beraten und getroffen werden), zu den Aufgaben der Institutsleitung gehören: Zusammenstellung des Studien- und Lehrplans aufgrund der Pläne der Mitglieder und der Studentenvertretung, Entscheidung über die Vorschläge des Instituts an die Fakultät und Gesamthochschule für Berufungen, Erteilungen der Lehrbefugnis an Habilitierte, für die Besetzung freier Stellen für Assistenten, Hilfskräfte u. a. Mitarbeiter des Instituts, aufgrund der Begutachtung und wissenschaftlichen Prüfung der Bewerber oder Anwärter durch das Kollegium, Ausarbeitung des Haushaltsplans, Verteilung der Mittel aus dem Institutsetat (im Rahmen des Haushalts der Hochschule) an die einzelnen Forschungs- und Studienprogramme des Instituts (soweit diese nicht durch die Etatposten für die einzelnen Lehrstühle und wissenschaftlichen Institutsabteilungen oder Forschungsstellen gedeckt sind).

Die Institutsleitung setzt für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse oder Kommissionen aus Mitgliedern des Kollegiums, Assistenten, Tutoren und Studenten ein: Bibliotheksausschuß, Tutorenausschuß (zur Beratung und Förderung der Arbeit studentischer Tutoren), ebenfalls einen Zulassungsausschuß.

b) DIE FAKULTÄTEN

Auf Fakultätsebene bestehen die folgenden Selbstverwaltungs- und Vertretungsorgane:

- 1) Alle habilitierten (bzw. berufenen) hauptsächlich akademischen Lehrer der Fakultät bilden die Vollversammlung des Fakultätskollegiums. Sie tritt nur zur Wahl des Dekans oder bei festlichen Anlässen zusammen.

Das Arbeitsorgan des Lehrkörpers der Fakultät ist das engere Fakultätskollegium unter dem Vorsitz des Dekans, der die laufenden Geschäfte des Kollegiums führt. In den größeren Fakultäten mit zahlreichen Fachrichtungen und Fachinstituten gehören den engeren Fakultätskollegium nur die Vorsitzenden der einzelnen Fach- oder Institutskollegien sowie ihre Stellvertreter (als Nichtordinarienvvertreter) an. Nur in den weniger gegliederten oder kleineren Fakultäten ist es noch möglich, das Fakultätskollegium in der bisherigen Weise aus allen Lehrstuhlinhabern und Nichtordinarienvvertretern zu bilden.

An den Sitzungen des engeren Fakultätskollegiums nehmen Vertreter der Assistentenschaft und Studentenschaft der Fakultät als Gäste ohne Stimmrecht teil.

Neben der Vertretung der Interessen der Dozenten der Fakultät innerhalb der allgemeinen Selbstverwaltung der Hochschule und nach außen, hat das Fakultätskollegium besondere Kommissionen eingesetzt werden:

Ausarbeitung von Prüfungsordnungen (und der Habilitationsordnung), Beratung und offizielle Begutachtung von Berufungsvorschlägen (und Vorschlägen zur Erteilung der Lehrbefugnis für Habilitierte) der Institute, der allgemeinen Fakultätselbverwaltung, gegebenenfalls Entscheidung über eigene Berufungsvorschläge des Fakultätskollegiums, Durchführung von Habilitationen (Feststellung der Lehrbefähigung (1)), Aufsicht über die Durchführung von Promotionen in den einzelnen Fächern und über die Durchführung aller akademischen Prüfungen und Zwischenprüfungen in der Fakultät;

Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Fach-Kollegien, soweit dafür ein Bedürfnis besteht;

ferner Stellungnahmen und Gutachten zum Haushaltsplan, zur Errichtung neuer Institute und Einrichtungen.

Das Fakultätskollegium ist zugleich Vertretungsorgan der Dozenten und (in Gestalt von besonderen Kommissionen) verantwortliches Organ zur Durchführung allgemeiner, sachlicher Aufgaben der Hochschule.

- 2) Die Vollversammlung (oder ein engeres Wahlgremium) der Assistenten (wissenschaftlichen Tutoren, Hilfskräfte etc.) der Fakultät wählt für ein Jahr die Assistentenvertretung der Fakultät (einen Arbeitskreis mehrerer Assistentenvertreter). Diese soll die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Rahmen der Fakultätselbverwaltung und darüber hinaus gegenüber der gesamten Hochschule vertreten, Kontakte zu anderen Fakultäten und Hochschulen fördern, sowie wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Arbeitskreise veranstalten oder anregen, die dem Erfahrungsaustausch, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Fortbildung der Assistenten und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern dienen. Sie soll die Studentenvertretung der Fakultät bei der Koordinierung und Planung der Studienselbsthilfearbeiten beraten und zu diesem Zweck gemeinsam mit der Studentenvertretung Tagungen und Seminare veranstalten.

- 3) Die Studentenschaft der Fakultät wählt im Rahmen der Wahlen für die allgemeine Studentenschaft die Mitglieder der Studentenvertretung der Fakultät (studentischer Fakultätsausschuß), die sich einen Sprecher und mehrere Stellvertreter wählt. An den Sitzungen der Studentenvertretung können Vertreter des Fakultätskollegiums und Assistentenvertreter beratend teilnehmen. Zu den Aufgaben der Fakultäts-Studentenvertretung gehören die Koordination und Förderung der Arbeit der Institutsvertretungen oder Fachschaftsvertretungen, die Durchführung größerer studentischer Veranstaltungen.

- (1) Vgl. Kapitel Der Lehrkörper der Hochschule, Habilitationsverfahren, (Trennung von Habilitation und Verleihung der vena legendi an einer bestimmten Fakultät)

tungen, die Vertretung der studentischen Interessen, besonders durch die Erarbeitung fundierter Stellungnahmen zu allen wichtigen Fragen, die in der allgemeinen Fakultätselbverwaltung entschieden werden, ferner Vertretung der Studentenschaft in den Fachverbänden des VDS.

- 4) Das Organ der allgemeinen Fakultätselbverwaltung ist die Fakultätsvertretung (oder "Fakultätsrat"). Sie besteht aus dem Dekan, einem Nichtordinarienvvertreter, je zwei Sprechern der Studentenschaft und der Assistentenschaft, sowie einem Beirat aus allen geschäftsführenden Institutsdirektoren (mit beratender Stimme). Die Mitglieder können an Aufträge und Beschlüsse des Vertretungsorgans, von dem sie gewählt wurden, gebunden werden, sollen aber im allgemeinen nach eigenem Ermessen die Belange ihres Teilverbandes vertreten und mit den sachlichen Erfordernissen der wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule in Einklang bringen. (Obwohl im allgemeinen nicht formell abgestimmt wird, sollte ein Abstimmungsmodus eingeführt werden, der die Selbstbestimmung der einzelnen Gruppen, die sich aus dem Prinzip der akademischen Freiheit ergibt, nicht verletzt, aber auch persönliche Entscheidungsfreiheit zuläßt: etwa indem ein Beschluß nur Geltung erlangt, wenn mindestens einer der beiden Vertreter jedes Teilverbandes der Fakultät zustimmt, oder indem Einstimmigkeit nur bei Fragen erforderlich ist, in denen die Vertreter durch Beschlüsse und Aufträge ihres Verbandes gebunden sind. Wird ihnen die Entscheidung freigestellt, so können sie von den Vertretern der anderen beiden Verbände überstimmt werden).

Die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsvertretung berufen den hauptamtlichen Präsidenten der Fakultätsvertretung ("Fakultätsdirektor"). Zu seiner Wahl ist Einstimmigkeit erforderlich. Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer planmäßiger oder apl. Professor oder Honorarprofessor ist (auch aus einer auswärtigen Fakultät), d. h. es kann auch eine geeignete Persönlichkeit berufen werden, die in der Fakultät nicht als hauptamtlicher akademischer Lehrer tätig ist, sondern in der Verwaltung, im Justizdienst, in der Wirtschaft und Technik in verantwortlichen Stellungen Erfahrungen gesammelt hat, aber aufgrund vorhergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in der Hochschule oder in Forschungsanstalten und als Honorarprofessor Einblick in die Aufgaben und die Selbstverwaltung der Hochschule erhalten hat. Der Präsident oder Direktor der Fakultätsverwaltung führt die Geschäfte der allgemeinen Fakultätselbverwaltung, leitet die Fakultätskanzlei und die anderen Dienststellen der allgemeinen Fakultätsverwaltung. In seiner Amtsführung ist er an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden. Der Präsident soll etwa vier bis fünf Jahre amtiert und kann wiedergewählt werden. Während der Dauer seiner Amtszeit ist er zu einer Lehrtätigkeit nicht verpflichtet.

Aufgaben des Fakultätsrates sind:

Beratung und Verabschiedung der vom Fakultätskollegium ausgearbeiteten Habilitations- und Promotionsordnungen zu allen anderen akademischen Prüfungsordnungen (die allerdings der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, d. h. des Kultusministeriums, bedürfen)

endgültige Zusammenstellung der von den Instituten vorgelegten Lehrpläne, bei Beratungen, Entscheidung über die Vorschlagsliste der Fakultät (im Falle einer Erstberatung nur nach Einholung eines positiven Gutachtens des Fachkollegiums und des Fakultätskollegiums, d. h. : gegen das Urteil des Kollegiums kann keine Erstberufung stattfinden, da es sich hierbei besonders um die Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation handelt; die Berufung von Lehrstuhlinhabern aus anderen Hochschulen ist jedoch auch gegen den Willen des Kollegiums und seiner Vertreter im Fakultätsrat möglich, da die Mitglieder des Kollegiums in dieser Frage "parteilich" sind) ferner Erteilung der Lehrbefugnis an Habilitierte (ebensofalls nur nach Begutachtung und Zustimmung des Fakultätskollegiums), auf Antrag der Institutsdirektoren Entscheidung über Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und ergänzende Lehrkräfte (auch gegen das Votum der Assistentenvertreter);

Vorbereitung und Planung der Schaffung neuer Institute, Lehrstühle, Planstellen, Einrichtungen, Vergabe von besonderen Stipendien an wissenschaftliche Nachwuchskräfte, Regelung der Eignungsstellung für die Studentenförderung, Zulassung von Studenten (auch gegen den Willen der Studentenvertretung).

Koordinierung und organisatorische Durchführung von besonderen Studienprogrammen an denen Studenten, Assistenten und Dozenten aus mehreren Fächern und Instituten der Fakultät beteiligt sind. (Vgl. Kapitel II, Die Hochschule und ihre Arbeitsformen).

Für einige dieser Aufgaben setzt die Fakultätsvertretung Kommissionen ein, in denen Dozenten, Assistenten- und Studentenvertreter vertreten sein müssen: Zulassungskommission, Kommission für Studenten- und Nachwuchsförderung, Berufs- und Personalkommission, Haushaltskommission, Baukommission, Kommission für die Koordinierung allgemeiner Studienprogramme auf Fakultätsstufe.

c) Die Gesamt-Hochschule

Entsprechend sind die Organe der Gesamt-Hochschule und die Vertretungen der drei Teilverbände Lehnkörper, Studentenschaft und Assistentenschaft für die ganze Hochschule aufgebaut:

- 1) Alle habilitierten (bzw. berufenen) hauptamtlichen akademischen Lehrer der Hochschule bilden den Großen Senat ("Konzil", "Corpus Academicum"), der nur einmal im Jahr zur Wahl des Rektors zusammentritt.

Der Rektor wird aus dem Kreis der planmäßigen Professoren für ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden. Da er von den allgemeinen Verwaltungsaufgaben entlastet ist, kann er an den eigentlichen und zentralen Aufgaben der Hochschule und des Lehnkörpers stärkeren Anteil nehmen. Er verkörpert die Einheit des gesamten Kollegiums der Universität und vertritt das Kollegium nach innen (gegenüber der allgemeinen Hochschulverwaltung, der Assistentenschaft und Studentenschaft) und nach außen. Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Kollegium seine Aufgaben in Forschung und Lehre und im Prüfungswesen erfüllt. Er hat damit eine Ordnungs- und Aufsichtsfunktion im Rahmen der Selbstkontrolle des Lehnkörpers bei der Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgaben.

Die Dekane und je ein Delegierter der Ordinarien und der Nichtordinarien jeder Fakultät bilden den (engeren) Akademischen Senat, die Gesamtvertretung des Lehnkörpers und das Organ zur Koordinierung ihrer Aufgaben.

Je zwei Vertreter der Assistentenschaft und der Studentenschaft werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Senatsitzungen hinzugezogen.

Zu den Aufgaben des Senats gehören:

Bestätigung der Habilitationen, Beratungen und - nach eigenem Ermessen (oder auf Ersuchen eines Fakultätskollegiums) - Begleichung von Berufsvorschlägen der Fakultätsvertretungen (das gleiche im Falle der Erteilung der Lehnbefugnis), Beratung allgemeiner Prüfungsfragen;

Koordinierung des Lehrplans in den Grenzgebieten und interfakultativer Forschungs- und Studienprogramme;

Beratung und Stellungnahme zum Haushaltsplan der Hochschule;

soziale Fragen und Disziplinarangelegenheiten des Lehnkörpers.

- 2) Die Assistentenvertretungen der Fakultäten wählen eine allgemeine Assistentenvertretung der Universität als Interessenvertretung gegenüber der allgemeinen Hochschulverwaltung und nach außen, im Assistentenverband. Für eigene Veranstaltungen und Studienprogramme, die der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder der Assistentenschaft dienen, muß ihr ein besonderer Etatposten im Haushalt der Universität zustehen.

- 3) Die Studentenschaft der Hochschule wählt in Wahlkreisen, die den Fakultäten entsprechen, ein Studentenparlament (Studentenrat, Konvent), das verschiedene Ausschüsse sowie als Exekutive den Allgemeinen Studenten-Ausschuß wählt. An den Sitzungen des Studentenparlaments sollen ein Beauftragter des Senats und ein Vertreter der Assistentenschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Studentenschaft gehören u. s. :

Durchführung eines weitgespannten kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen und politischen Veranstaltungsprogramms;

Vertretung der Interessen der Studentenschaft gegenüber den anderen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, im Verband Deutscher Studentenschaften und nach außen, gegenüber der Öffentlichkeit, im Rahmen der allgemeinen demokratischen Meinungs- und Willensbildung;

ferner Koordinierung der Arbeit der Fakultäts- und Fachschafts-Studentenvertretungen, die auch in begrenztem Umfang an der Durchführung der wissenschaftlichen Lehraufgaben der Hochschule mitwirken.

- 4) Das höchste Organ der allgemeinen Selbstverwaltung der Hochschule ist der Hochschulrat (bzw. Rat der Universität). Er besteht aus je einem Professor, Assistenten und Studenten für jede Fakultät, die vom Senat, der Allgemeinen Assistentenvertretung und dem Studentenrat für zwei Jahre gewählt werden (d. h. etwa bei einer Universität mit sechs Fakultäten aus 18 Mitgliedern). Die Präsidenten bzw. Direktoren der Fakultätsvertretungen, der Rektor, der Vorsitzende des Studentenrats, der Vorsitzende der Allgemeinen Assistentenvertretung sind Mitglieder mit beratender Stimme (d. h. bei sechs Fakultäten 9 weitere Mitglieder).

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates werden als Vertreter der drei Selbstverwaltungsverbände der Hochschule (Lehnkörper, Studentenschaft, Assistentenschaft) gewählt und sind verpflichtet, nach eigenem Ermessen die Interessen des Teilverbands zu vertreten, können aber nicht an Beschlüsse oder Aufträge seiner Organe gebunden werden. Sie sollen die berechtigten Interessen der Teilverbände mit den sachlichen Erfordernissen den wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule in Einklang bringen (so wie es in der gegenwärtigen Hochschulverfassung die allein verantwortlichen Ordinarien in Bezug auf ihre persönlichen Interessen tun müssen).

Der Hochschulrat wählt den Präsidenten des Hochschulrates (1) (oder "Universitätskanzler"), der mindestens vier Jahre (hauptamtlich) amtiert und möglichst mehrmals wiedergewählt werden soll. Ähnlich wie bei den Präsidenten oder Direktoren der Fakultätsvertretungen kann entweder ein Professor oder eine Persönlichkeit aus dem Staatsdienst oder aus anderen Berufsgebieten berufen werden.

- (1) Vgl. die institutionelle Lösung, die der Hamburger Studienausschuß für Hochschulreform in seinem "Blauen Gutachten" empfohlen hat: Hochschulrat aus Vertretern des Staates, der Öffentlichkeit und der Hochschule neben dem Akademischen Senat.

Als Exekutivorgan wählt der Hochschulrat einen "Verwaltungsausschuß", dem zwei Professoren oder Dozenten, zwei Assistenten und zwei Studenten (mit abgeschlossenen Examen) angehören, die im Unterschied zum Präsidenten nur nebenamtlich, für eine Amtszeit von vier Jahren, tätig sind und dafür eine finanzielle Entschädigung erhalten. Um die Kontinuität zu sichern, werden alle zwei Jahre jeweils drei Mitglieder (je ein Professor, Student, Assistent) neu gewählt. Dem Verwaltungsausschuß unterstehen mehrere Referenten (Verwaltungsbeamte der Universität), die die Ämter der Universität u. a. Ressorts leiten.

Der Präsident des Hochschulrates führt zugleich den Vorsitz im Verwaltungsausschuß. Dem Präsidenten unterstehen die Kanzlei der Hochschule und die anderen allgemeinen Verwaltungsbehörden (Außenamt, Baubehörden, Gästehaus, Presse- und Informationsbüro, Immatrulationsbüro etc.) Verwaltungsausschuß und Präsident des Hochschulrates sind an die Beschlüsse des Hochschulrates gebunden.

Die wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Selbstverwaltungsorgane der Gesamt-Hochschule liegen auf den folgenden Gebieten:

Vertretung der Hochschule gegenüber dem Staat und in der Öffentlichkeit, Wirtschaftsverwaltung, personellen Fragen (Besetzung von Planstellen, Berufungen).

a) Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Hochschulangehörigen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft, auch in solchen politischen Fragen, die die Mitglieder der Hochschule für wesentlich halten, obwohl sie nicht direkt mit den Aufgaben der Hochschule verknüpft sind.

b) Beratung und Verabschiedung aller Satzungen und Ordnungen, die die Hochschule kraft ihrer Satzungsautonomie (Vgl. Kapitel, Hochschule und Staat) unter der Rechtsaufsicht erläßt.

c) Berufungen und Personalfragen: Der Hochschulrat entscheidet über Berufungen aufgrund der von der Fakultätsvertretung eingereichten Vorschlagsliste und des dazu erstellten Gutachtens des Fakultätskollegiums. Für jeden Berufungsvorgang entsendet der Senat zwei fachlich geeignete Vertreter zu den Sitzungen des Hochschulrates (1). Lehnt der Hochschulrat alle Vorschläge der Fakultätsvertretung ab, so muß sie eine neue Vorschlagsliste aufstellen.

Auch über die Ertelung der Lehrbefugnis an einer Fakultät der Hochschule an einen habilitierten entscheidet der Hochschulrat auf Vorschlag der Fakultätsvertretung und aufgrund eines Gutachtens des Fakultätskollegiums.

Der Hochschulrat entscheidet auf Vorschlag der Institute und Fakultätsverwaltungen auch über die Besetzung aller anderen Planstellen und über die Schaffung neuer Planstellen.

d) Die gesamte Wirtschaftsverwaltung der Hochschule wird schwerpunktmäßig durch den Verwaltungsausschuß und die Kanzlei aufgrund von Beschlüssen des Hochschulrates getragen:

Verwaltungsausschuß und Kanzlei arbeiten aufgrund des Bedarfs in den Fakultäten den Entwurf des Haushaltsplans aus und leiten ihn den Fakultätsvertretungen, dem Senat, der Assistentenvertretung und der Studentenvertretung zur Beratung und Stellungnahme zu. Der Hochschulrat verabschiedet auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses den endgültigen Entwurf, der vom Präsidenten des Hochschulrates bei der Landesregierung eingereicht wird, die jedoch nur an der Gesamtsumme (nicht an einzelnen Etatposten) Veränderungen vornehmen soll. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans im Rahmen des Staatshaushalts durch das Parlament werden die bewilligten Mittel der Hochschule global zur Verfügung gestellt. Der Hochschulrat entscheidet dann über die endgültige Aufteilung der Mittel. Ebenso entscheidet der Hochschulrat über die Verwaltung des Vermögens der Hochschule, die Annahme von Schenkungen. Er führt die Aufsicht über die Wirtschaftsverwaltung der Institute und Fakultäten.

Der Hochschulrat bildet mehrere Ausschüsse, in denen Vertreter aller Teilverbände der Hochschule Mitglieder sein sollen:

Haushaltsausschuß, Rechtsausschuß, Forderungsausschuß, Außenausschuß, Hochschulpolitischer Ausschuß, Personalausschuß u. a.

(1) Vgl. "Blaues Gutachten".